

Ortsbausatzung der Gemeinde Görwihl

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 373) sowie des § 111 und des § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung -LBO- für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 352) hat der Gemeinderat am 17.11.1975 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Abstände von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, für bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art, sowie Stützmauern.

- (1) Auf den - längs der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen befindlichen - Grundstücken dürfen, vorbehaltlich der Bebauungsplänen für Anbaustraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen - mit Ausnahme von Einfriedungen aller Art - nur in einer Entfernung von mindestens 2 m errichtet werden. Für Einfriedungen aller Art und für Stützmauern gilt eine Mindestentfernung von 1 m. Die Entfernungen sind zu bemessen von der grundbuchmäßigen Grenze der Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 LBO mit Geldstrafen geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung, in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten die bestehenden Satzungen über die örtlichen Bauvorschriften der ehemaligen Gemeinden Engelschwand, Görwihl, Niederwihl, Oberwihl, Rübzwihl, Segeten und Strittmatt außer Kraft.

Görwihl, den 24.11.1975

gez. Harald Scheuble,

Bürgermeister